

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Biologie
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 20. Oktober 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 589 / Nr. 89)

geändert durch dritte Änderungsordnung vom 18. Juni 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 389 / Nr. 76)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen, hat die Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Kooptierte Mitglieder
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 5a Studienbeirat¹
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung. Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

**§ 3
Fakultätsrat**

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind nach § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**§ 4²
Kooptierte Mitglieder**

(1) Der Fakultätsrat kann Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, für eine Dauer von fünf Jahren kooptieren. Diese Kooptierung kann beliebig oft durch Fakultätsratsbeschlüsse erneuert werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Kooptierung auf Antrag der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors. Voraussetzung sind die Zustimmung ihres oder seines originären Fakultätsrates und in der Regel ein öffentlicher Vortrag zur Vorstellung. Die Kooptierung erlischt durch eine Austrittserklärung, durch Beschluss des Fakultätsrates oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

(2) Mit der Kooptierung wird eine enge Verbundenheit zur Fakultät ausgedrückt. Kooptierte sollen sich für die Ziele der Fakultät einsetzen.

(3) Kooptierte sind nicht Mitglieder des Fakultätsrates und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

**§ 5³
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Studierenden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(4) Zum Aufgabenbereich der Qualitätsverbesserungskommission gehören:

- a. Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b. Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;
- c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(6) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(7) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission haben einen wechselnden Informationsanspruch.

(8) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(9) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

§ 5a⁴ Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie das Dekanat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Studiengangskoordinatorinnen oder die Studiengangskoordinatoren sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen wird auf Fakultätsebene entsprechend angewandt.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 01.04.2005, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Biologie vom 01.04.2005, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Geografie vom 01.04.2005, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Ökologie vom 21.04.1989 und die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts „Zentralstelle für Umwelterziehung“ vom 17.03.1986 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 14.10.2010.

Duisburg und Essen, den 20. Oktober 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Inhaltsübersicht nach dem Wort „Qualitätsverbesserungskommission“ „§ 5a Studienbeirat“ neu eingefügt durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 389 / Nr. 76), in Kraft getreten am 19.06.2018.

² § 4 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 21.03.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 151 / Nr. 27), in Kraft getreten am 24.03.2011

³ § 5 als neuer Paragraph eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 26.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 465 / Nr. 66), in Kraft getreten am 03.07.2012; bisherige §§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7

⁴ Nach § 5 neuer § 5a eingefügt durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 389 / Nr. 76), in Kraft getreten am 19.06.2018.